

§ 8 Abs. 1 DepV:

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist rechtlich nicht zulässig.

A) Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

(der Abfall stammt NICHT aus privaten Haushalten)

Der Erzeuger bestätigt,

(Ankreuzfelder beachten)

1.	(§ 8 Abs. 8 DepV)	✓ dass der Abfall nur von einer Anfallstelle stammt ✓ keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden, ✓ keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die im Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird und ✓ der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.
2.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV) <u>Angaben sind verpflichtend:</u> ✓ Erzeuger, ✓ Anfallstelle, ✓ Beförderer, ✓ Auftraggeber Es werden nur Abfälle angenommen, die aus dem Anstaltsgebiet stammen (Stadt oder Landkreis Kaiserslautern sowie Landkreis Donnersbergkreis), es wird auf die Fußnote 3) der Entgeltliste verwiesen.	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift): Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): Beförderer = Auftraggeber ☐ ja (falls nein, Angaben AG s. u.) Abfallbeförderer (Name und Anschrift): Auftraggeber (falls abweichend zu Beförderer)

3.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: (falls abweichend von Abfallschlüsselbezeichnung) AVV-Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV): Bitte ankreuzen, gilt nur für die nachfolgenden Abfallarten: ☐ 10 11 03 Glasfaserabfall ¹⁾ ☐ 17 01 01 Beton ²⁾ ☐ 17 01 02 Ziegel ²⁾ ☐ 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik ²⁾ ☐ 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ²⁾ ☐ 17 02 02 Glas ☐ 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ³⁾ ☐ 19 12 05 Glas ☐ 20 02 02 Boden und Steine ⁴⁾ <u>Einschränkungen:</u> <i>*1) nur ohne organische Bindemittel</i> <i>*2) nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen</i> <i>*3) Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes</i> <i>*4) Nur Abfälle aus Gärten u. Parkanlagen; ausgenommen Oberboden u. Torf</i>
4.	Verwertbarkeit § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV Gemäß §7 (3) DepV dürfen Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, <u>nicht deponiert</u> werden. Daher ist die Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu prüfen u. das Ergebnis der Verwertungsprüfung ist anzugeben.	<u>Verwertung ist technisch möglich, jedoch</u> ☐ ist keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ☐ gewährleistet die Ablagerung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach §6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten. Geprüfte Verwertungswege: → ☐ Recycling → ☐ Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) → ☐ Verfüllungen, Aufschüttungen → ☐ Verwendung als Ersatzbaustoff auf anderen Deponien → ☐ Sonstige, und zwar:
5.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ keine ☐ Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort):
6.	Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ staubförmig Korngröße: _____ Geruch: _____ Farbe: _____
7.	Abfallmenge (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Anliefermenge ca.: _____ ANGABE IN TONNEN Bei jeder Anlieferung ist dieses Formblatt auszufüllen

8.	Erzeuger-/ Auftraggeber Bestätigung der Angaben unter den Punkten 1. - 7.: Die Bestätigung des Abfallerzeugers/Auftraggebers ist zwingend. Der Erzeuger: Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben) Der Auftraggeber (falls abweichend vom Abfallerzeuger): Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
----	---

Der Anlieferer erhält von der ZAK als Deponiebetreiber für jede Anlieferung einen Wiegeschein als Eingangsbestätigung unter der Angabe des sechsstelligen Abfallschlüssels gem. Abfallverzeichnisverordnung und der festgestellten Masse sowie weiteren Angaben.

B) Grundsätzliche Annahmebedingungen:

- Die Anlieferung setzt voraus, dass die Bestimmungen des Positivkataloges der Deponie Kapiteltal inklusive Nebenbestimmungen eingehalten werden, dieser ist veröffentlicht auf der Internetseite der ZAK unter der Rubrik „downloads“, siehe link zu FB-452 Entsorgung von mineralischen Abfällen_Positivkatalog und Zuordnungswerte_DKI...“. Der Preis je Tonne frei angeliefert ZAK richtet sich nach Teil A der jeweils gültigen Entgeltliste QA-011b, Sorte „Mineralische Abfälle“. Der Entsorgungspreis gilt vorbehaltlich korrekter Einstufung des Abfalls und Einhaltung aller Annahmebedingungen. Die Gültigkeit der Fremdfirmenordnung, der Entgelt- und Nutzungsordnung, der Betriebsordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZAK gelten als vereinbart.
- Stellt sich entgegen den vorab gemachten Angaben heraus, dass die Bedingungen des §8 (8) DepV nicht zutreffen, trägt der AG alle zusätzlich anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle stehen.
- Öffnungszeiten Deponie Kapiteltal: Mo-Fr 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Achtung: samstags 8.00 bis 11.30 Uhr nur Anlieferungen mit Fahrzeugen mit einem zul. Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen (zzgl. Anhänger), keine Anlieferung direkt auf der Deponie an Samstagen möglich, daher erfolgt eine Mengenbegrenzung!
- Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden; der daraus entstehende Mehraufwand kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Fällen dem AG in Rechnung gestellt werden. Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Eventuell anfallende Wartezeiten auf dem Gelände der ZAK werden nicht vergütet.

C) Erklärung Entsorgungsauftrag

Sind Sie bereits ZAK Kunde? Dann tragen Sie hier bitte die Kundennummer ein:

Sind Sie noch kein ZAK Kunde, dann ist zunächst (d.h. vor Anlieferung) eine Zahlungsvereinbarung (FB-156) zu schließen. Barzahlung direkt nach Ausgangsverwiegung ist ebenfalls möglich, dazu wird keine Kundennummer benötigt.

Kontaktdaten für Fragen zum Entsorgungsprojekt bitte hier eintragen:

Der Entsorgungsauftrag wird unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Bedingungen und Angaben (siehe Punkt A) und der grundsätzlichen Annahmebedingungen (siehe Punkt B) erteilt. Der Auftraggeber aus o. g. Auftrag haftet umfänglich für die Erfüllung der sich aus o. g. Auftrag ergebenden Verpflichtungen, auch für den abweichenden Anlieferer.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift des AG	(Name in Druckbuchstaben)
------------	--	---------------------------